

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zum Entwurf zum Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Solothurn, 2. September 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit) die Schaffung eines unabhängigen nationalen Zentrums. Das hat er in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Gesundheit festgehalten. Der Bundesrat soll auf nationaler Ebene umfassend mehr für die Qualitätssicherung, die Erhöhung der Patientensicherheit und die Beurteilung der medizinischen Leistungen im Rahmen von Health Technology Assessment (HTA) unternehmen.

Für die Bewertung von Gesundheitstechnologien (HTA) sollen angesichts der zunehmenden therapeutischen und diagnostischen Möglichkeiten mehr Ressourcen zur Verfügung stehen. Es geht darum, die Vorteile von Innovationen zu nutzen und gleichzeitig die Verwendung von personellen und finanziellen Ressourcen für nachgewiesen unwirtschaftliche oder sogar unnütze Leistungen möglichst zu vermeiden.

Mit der geplanten Rechtsform des Zentrums für Qualität als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ist der Regierungsrat einverstanden. Allerdings vertritt er die Ansicht, dass eine angemessene Vertretung der Akteure mit Aufgaben im Bereich von Qualitätssicherung, Patientensicherheit und HTA mit der geplanten

Konzipierung des Zentrums kaum möglich ist. Der Verwaltungsrat sollte die Akteure im Gesundheitswesen repräsentieren (Kantone, Leistungserbringer, Versicherer, Bund). Dementsprechend schlägt der Regierungsrat einen Verwaltungsrat mit neun Mitgliedern vor, wobei drei Mitglieder auf Vorschlag der Kantone zu wählen wären. Zudem sollte der Verwaltungsrat klare Steuerungskompetenzen erhalten, damit er Herausforderungen und Themenbereiche selbstständig festlegen kann.

Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sollten die Aufgaben des zu schaffenden nationalen Zentrums und dessen Ergebnisse nicht nur auf die Optik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beschränkt bleiben, sondern auch auf Leistungen bei Unfall und Invalidität angewendet werden.

Wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, sollen Aufbau und Betrieb des Instituts bei den Kantonen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen führen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. Heinrich Schwarz, Chef Gesundheitsamt, 032 627 93 66